



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 48/2024
vom 25. April 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7987
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 5 und 7bis letzter Absatz des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Januar 2023, dessen Ausfertigung am 26. April 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 5 des Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen, dahin ausgelegt, dass vom Begriff der ‘ strafrechtlich verantwortlichen juristischen Personen ’ nur die darin aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen werden, im Gegensatz zu den anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie den reinen Interkommunalen, die den Regeln des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unterliegen, deren Entscheidungsorgane sich völlig aus durch allgemeine Wahl gewählte natürliche Personen zusammensetzen, ohne dass dieser Unterschied objektiv und sachlich zu rechtfertigen ist, gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte?

Im Falle der verneinenden Beantwortung:

Verstößt Artikel 7bis Absatz 3 [zu lesen ist: Absatz 2] des Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 zur Abänderung des Strafgesetzbuches und des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen betrifft, gegen die Artikel 10, 11 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die reinen Interkommunalen nicht ausdrücklich in der Liste der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erwähnt sind, gegen die lediglich die bloße Schuldigerklärung ausgesprochen werden kann, unter Ausschluss jeder anderen Strafe? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 5 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 « zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen » (nachstehend: Gesetz vom 4. Mai 1999) wieder aufgenommenen Fassung, der bestimmt:

« Toute personne morale est pénalement responsable des infractions qui sont intrinsèquement liées à la réalisation de son objet ou à la défense de ses intérêts, ou de celles dont les faits concrets démontrent qu'elles ont été commises pour son compte.

Lorsque la responsabilité de la personne morale est engagée exclusivement en raison de l'intervention d'une personne physique identifiée, seule la personne qui a commis la faute la plus grave peut être condamnée. Si la personne physique identifiée a commis la faute sciemment et volontairement, elle peut être condamnée en même temps que la personne morale responsable.

Sont assimilées à des personnes morales :

1° les associations momentanées et les associations en participation;

2° les sociétés visées à l'article 2, alinéa 3, des lois coordonnées sur les sociétés commerciales, ainsi que les sociétés commerciales en formation;

3° les sociétés civiles qui n'ont pas pris la forme d'une société commerciale.

Ne peuvent pas être considérées comme des personnes morales responsables pénalement pour l'application du présent article : l'Etat fédéral, les régions, les communautés, les provinces,

l'agglomération bruxelloise, les communes, les organes territoriaux intra-communaux, la Commission communautaire française, la Commission communautaire flamande, la Commission communautaire commune et les centres publics d'aide sociale ».

B.1.2. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. Mai 1999 machen deutlich, dass der Gesetzgeber die « organisierte Kriminalität » bekämpfen wollte, wobei hervorgehoben wird, dass es « wegen der Unmöglichkeit, strafrechtliche Verfolgungen gegen juristische Personen einzuleiten », oft nicht möglich ist, gegen diese Kriminalität vorzugehen, was « [dazu] führt [...], dass bestimmte Formen kriminellen Verhaltens, trotz der mit diesen Kriminalitätsformen einhergehenden, häufig sehr schwerwiegenden Störung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, oft ungeahndet bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 2). Der Gesetzgeber wollte auch den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats « über die Kriminalität in der Geschäftswelt und die Verantwortlichkeit von Unternehmen bzw. Rechtspersonen für strafbare Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten begehen » folgen (ebenda). Seine Initiative schloss sich überdies « an eine Reihe rezenter gesetzgebender Erneuerungen [an], besonders an das Gesetz vom 10. Januar 1999 über die Verbrechensorganisationen und an das Gesetz vom 10. Februar 1999 bezüglich der Bestrafung der Korruption » (ebenda). Der Gesetzgeber hat somit geurteilt, dass juristische Personen auf strafrechtlichem Gebiet natürlichen Personen gleichgestellt werden müssen.

B.1.3. In Absatz 4 von Artikel 5 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommenen Fassung hat der Gesetzgeber eine Reihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Anwendungsgebiet dieses Artikels, der sich auf die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen bezieht, ausgeschlossen, nämlich den Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren.

B.1.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. Mai 1999 geht hervor, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts im Prinzip strafrechtlich verantwortlich sind und dass die Ausnahme von dieser Regel sich nur auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezieht, « die über ein direkt demokratisch gewähltes Organ verfügen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 3).

B.1.5. Der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches erwähnt sind, wurde nach der Annahme des Gesetzes vom 11. Juli 2018 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches und des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2018) gestrichen.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juli 2018 heißt es diesbezüglich:

« L'immunité ne peut s'appuyer sur la mission sociale des personnes morales. En effet, cette mission n'est pas seulement propre à toutes les personnes morales de droit public, mais est également remplie par des personnes morales de droit privé et sa continuité est suffisamment protégée sur le plan de la fixation de la peine. Le contrôle politique ne remplace pas la responsabilité pénale. Le contrôle politique vise en effet les personnes physiques (' les politiciens ') et non les personnes morales au sein desquelles les premières évoluent. La responsabilité pénale des personnes morales politiques ne sape pas la confiance en l'autorité: ce n'est pas la responsabilité des comportements mais ces comportements mêmes qui suscitent une telle défiance [...].

L'amendement prévoit dès lors une modification législative consistant à abroger l'alinéa 4 de l'article 5 du Code pénal.

La suppression de l'immunité contribue à une application de la loi plus systématique, plus équitable et plus critique à l'égard du pouvoir. Cela permet de s'attaquer à la situation paradoxale dans laquelle une autorité édicte et fait respecter des règles, mais n'est par ailleurs pas elle-même responsable pénalement lorsqu'elle les transgresse » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-0816/003, SS. 17-18).

B.2.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich ihrerseits auf Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 11. Juli 2018.

Artikel 7*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, mit Ausnahme der in Absatz 3 [zu lesen ist: Absatz 2] erwähnten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sind folgende Strafen anwendbar:

In Kriminal-, Korrektional- und Polizeisachen:

1. Geldbuße,

2. Sondereinziehung; die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber ausgesprochen wird, kann sich nur auf zivilrechtlich pfändbare Güter beziehen.

In Kriminal- und Korrektionalsachen:

1. Auflösung; sie kann nicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgesprochen werden,

2. Verbot, eine Tätigkeit auszuüben, die zum Zweck der juristischen Person gehört, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die öffentliche Dienstleistungsaufgaben sind,

3. Schließung einer oder mehrerer Niederlassungen, mit Ausnahme der Niederlassungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die öffentliche Dienstleistungsaufgaben sind,

4. Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung.

Was den Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Hilfeleistungszonen, die vorläufigen Zonen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren betrifft, kann unter Ausschluss jeder anderen Strafe nur die einfache Schuldigerklärung ausgesprochen werden ».

B.2.2. Der Abänderungsantrag, der dem abgeänderten Artikel 7*bis* des Strafgesetzbuches zugrunde lag, wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juli 2018 wie folgt begründet:

« Cet amendement entend répondre aux remarques formulées durant les auditions relatives aux propositions de loi DOC 54 816/001 et DOC 54 1031/001.

Au cours de ces auditions, la solution de la simple abrogation de l'alinéa 4 de l'article 5 du Code pénal a reçu le soutien nécessaire. Le Conseil d'État s'était également déjà déclaré favorable à cet égard dans son avis du 22 septembre 2015. Divers orateurs ont cependant attiré l'attention à juste titre sur un certain nombre de risques.

Le principal objectif des propositions de loi était de donner aux mandataires locaux une plus grande garantie que dans les cas où ils n'auraient en fait commis eux-mêmes aucune infraction pénale, ce soit la commune et non eux qui fasse l'objet de poursuites. Cependant, la simple levée de l'immunité et la condamnation de la commune qui s'en suit peuvent avoir des conséquences budgétaires sérieuses pour les autorités locales. Ainsi, il existe un risque d'instrumentalisation du droit pénal, qui servirait d'arme en cas de querelles d'inspiration essentiellement politique.

C'est pourquoi il est opté pour une modulation des sanctions outre l'abrogation de l'actuel article 5, alinéa 4, du Code pénal relatif à l'immunité pénale des personnes morales de droit public ' politiques '.

Les sanctions à l'égard de personnes morales visées à l'article *7bis* du Code pénal tiennent déjà compte des cas dans lesquels un service public donné pourrait pâtir d'une sanction infligée à une personne morale de droit public. Ainsi, des limitations sont notamment fixées pour les cas de confiscation spéciale visée à l'article 42, 1°, du Code pénal, la dissolution, l'interdiction d'exercer certaines fonctions et l'exclusion d'un établissement. Ces exceptions offrent déjà une certaine protection aux personnes morales de droit public qui pouvaient bénéficier jusqu'ici de l'immunité.

Des questions demeurent néanmoins en ce qui concerne l'imposition d'une amende. La levée de l'immunité peut en effet conduire à des situations où l'État devrait se payer une amende à lui-même, ce qui semble illogique. Comme déjà évoqué, il existe également un risque considérable de conséquences budgétaires sérieuses pour les autorités locales si elles sont condamnées à payer une amende. Ces conséquences seraient évitées si l'on excluait simplement l'amende dans le cas de ces personnes morales de droit public bien définies qui jouissaient auparavant de l'immunité.

Au lieu de cela, il est opté pour une peine sous la forme d'une ' simple déclaration de culpabilité ' pour les personnes morales de droit public ' politiques '. Ainsi, ces personnes morales de droit public sont mises sur un pied d'égalité avec d'autres personnes morales et personnes physiques pour ce qui concerne la responsabilité qui peut leur être imputée sur le plan pénal, sans que cela ne doive nécessairement aboutir à une diminution des moyens publics. Dans cette mesure, cette modification législative est un symbole important. Cela permet également toujours à la victime d'obtenir plus facilement une réparation civile pour les préjudices subis. Cette piste a également été appuyée lors des auditions, notamment dans l'exposé du premier président de la Cour de cassation.

Étant donné qu'à l'époque de l'introduction de la responsabilité pénale des personnes morales, le Conseil d'État n'avait émis aucune objection fondamentale à l'introduction de l'immunité pénale pour les personnes morales de droit public énumérées à l'article 5, alinéa 4, du Code pénal et que l'immunité pénale précitée a également passé sans encombre le contrôle de constitutionnalité de la Cour constitutionnelle, il n'y a aucun inconvénient fondamental à l'adaptation proposée par le présent amendement de l'arsenal répressif de l'article *7bis* du Code pénal à l'égard des personnes morales de droit public dont l'immunité pénale est levée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-0816/003, SS. 19-21).

B.3.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 5 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 199 wieder aufgenommenen Fassung mit den Artikeln 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur die darin aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausschließt, ohne dass dieser Ausschluss auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Interkommunalen ausgedehnt wird, die den Regeln des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachstehend: KLDD)

unterliegen und deren Entscheidungsorgane sich völlig aus durch allgemeine Wahl gewählten natürlichen Personen zusammensetzen.

Aus dem Wortlaut der ersten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass sich diese nur auf Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommenen Fassung bezieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Teil der Bestimmung.

B.3.2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 11. Juli 2018, mit den Artikeln 10, 11 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern die vorerwähnten Interkommunalen nicht ausdrücklich unter den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erwähnt werden, denen gegenüber unter Ausschluss jeder anderen Strafe nur die einfache Schuldigerklärung ausgesprochen werden kann.

B.4.1. Aus dem Sachverhalt, der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitet wurde, geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Situation einer Interkommunale zu prüfen, die den Regeln des KLDD unterliegt, deren Entscheidungsorgane sich völlig aus durch allgemeine Wahl gewählten natürlichen Personen zusammensetzen und die vor dem Strafrichter wegen Taten verfolgt wird, die vor der Aufhebung von Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 begangen worden sind.

B.4.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist der Auffassung, dass in einem solchen Fall auf die im früheren Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches erwähnten juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Vorteil des milderen Strafgesetzes anzuwenden ist, das heißt des Gesetzes, das ihnen eine strafrechtliche Immunität gewährt, sodass die vorerwähnten Interkommunalen gegenüber diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterschiedlich behandelt werden, weil sie strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können (erste Vorabentscheidungsfrage). Außerdem können die vorerwähnten Interkommunalen aufgrund von Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches auch nicht die für die in dieser Bestimmung erwähnten juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgesehene

Strafregelung beanspruchen, nach der unter Ausschluss jeder anderen Strafe nur die einfache Schuldigerklärung ausgesprochen werden kann (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.4.3. Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.5. Wie der Ministerrat anführt, ist weder in der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen noch in der Begründung der Vorlageentscheidung angegeben, in welchem Sinne die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen würden. Somit bedürfen die Vorabentscheidungsfragen in diesen Punkten keiner Antwort.

B.6. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, zwei Kategorien von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu vergleichen, nämlich einerseits die Interkommunalen, die den Regeln des KLDD unterliegen und deren Entscheidungsorgane sich völlig aus durch allgemeine Wahl gewählten natürlichen Personen zusammensetzen, und andererseits die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommenen Fassung und in Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 eingefügten Fassung erwähnt sind.

Der Gerichtshof beschränkt seine Untersuchung auf diesen Vergleich.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.1. Aus den in B.1.3 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommenen Fassung vorgesehene Behandlungsunterschied auf dem Umstand beruht, dass bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts über ein demokratisch gewähltes Organ verfügen. Da der Gesetzgeber die Regelung, die in Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 eingefügten Fassung vorgesehen ist, als Folge aus der Aufhebung des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches angesehen hat, wie sich aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten schließen lässt, ist davon auszugehen, dass Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches auf dem gleichen Unterscheidungskriterium beruht.

B.8.2. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 31/2007 vom 21. Februar 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.031) und 128/2002 vom 10. Juli 2002 (ECLI:BE:GHCC:2002:ARR.128) geurteilt hat, stellt der Umstand, dass bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts über ein demokratisch gewähltes Organ verfügen, ein objektives Kriterium dar.

B.9. Die unter Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommenen Fassung aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts weisen das besondere Merkmal auf, dass sie hauptsächlich mit einem wesentlichen politischen Auftrag in einer repräsentativen Demokratie betraut sind und dass sie über demokratisch gewählte Versammlungen und über Organe verfügen, die einer politischen Kontrolle unterliegen.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise befürchten, dass, wenn er diesen juristischen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegen würde, eine kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Situationen ausgedehnt werden würde, in denen sie sich eher als nachteilig denn als vorteilhaft erweisen würde, u.a. dadurch, dass Klagen provoziert würden, deren eigentliches Ziel darin bestünde, auf dem strafrechtlichen Wege politische Kämpfe auszufechten.

Außerdem wollte es der Gesetzgeber, als er die Immunität dieser juristischen Personen aufgehoben hat, vermeiden, dass die strafrechtliche Haftbarmachung zu einer Verringerung öffentlicher Mittel führt, sodass er in Artikel 7*bis* des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz

vom 11. Juli 2018 eingefügten Fassung vernünftigerweise vorsehen konnte, dass « unter Ausschluss jeder anderen Strafe nur die einfache Schuldigerklärung ausgesprochen werden [kann] ».

B.10.1. Laut der Artikel L1512-3, L1512-4 Absatz 1 und L1512-6 des KLDD sind die Interkommunalen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die damit beauftragt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, mit einem oder mehreren bestimmten Zwecken kommunalen Interesses, wobei alle anderen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts den Interkommunalen ebenfalls angehören dürfen.

B.10.2. Aufgrund von Artikel L1523-7 Absatz 1 des KLDD umfasst jede Interkommunale mindestens drei Organe, nämlich eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat und einen Entlohnungsausschuss.

] In Bezug auf die Zusammensetzung der Generalversammlung sieht Artikel L1523-11 des KLDD vor, dass « die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung [...] durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt [werden] » (Absatz 1) und « im Falle der Beteiligung einer Provinz oder eines Ö.S.H.Z. [...] die Vertretung der angeschlossenen Provinz(en) oder des/der angeschlossenen Ö.S.H.Z. in der Generalversammlung *mutatis mutandis* bestimmt [wird] » (Absatz 3).

In Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sieht Artikel L1523-15 des KLDD vor, dass « die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats [ernennt] » (§ 1 Absatz 1), wobei « die Verwalter [...] entweder angeschlossene Gemeinden, Provinzen oder ÖSHZ [vertreten], oder andere juristische Personen öffentlichen Rechts, oder private Gesellschafter, die als Unabhängige betrachtet werden » (§ 1 Absatz 2). Es ist präzisiert, dass « die jede Provinz vertretenden Verwaltungsratsmitglieder [...] gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional, nach einem Verteilungsschlüssel benannt [werden], die für jegliche Liste der innerhalb des Provinzrates vertretenen Kandidaten zur Hälfte die Anzahl der innerhalb des Provinzrates besessenen Sitze und zur Hälfte die Anzahl der während der Provinzwahlen erhaltenen Stimmen einschließt » (§ 3 Absatz 8). Schließlich ist vorgesehen, dass « zu den den Gemeinden vorbehaltenen Ämtern als Verwaltungsratsmitglied [...] nur Mitglieder der Gemeinderäte oder -kollegien ernannt werden [dürfen] » (§ 3 Absatz 6), wobei

diese Regel *mutatis mutandis* für die Benennung der Verwaltungsratsmitglieder der angeschlossenen Provinzen (§ 3 Absatz 10) und für die Verwaltungsratsmitglieder der Ö.S.H.Z. gilt (§ 3 Absatz 11).

In Bezug auf die Zusammensetzung des Entlohnungsausschusses sieht Artikel L1523-17 § 1 des KLDD vor, dass «der Verwaltungsrat [...] unter seinen Mitgliedern einen Entlohnungsausschuss [bildet], der sich aus maximal fünf Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt, die gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches unter den Vertretern der angeschlossenen Gemeinden, Provinzen oder Ö.S.H.Z. zur proportionalen Vertretung der Gesamtheit der angeschlossenen Gemeinderäte, Provinzen und Ö.S.H.Z. bestimmt werden, mit Ausnahme der Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder des Exekutivbüros sind ».

B.11.1. Die Vorabentscheidungsfragen beschränken sich auf die Situation einer Interkommunale, deren Mitglieder der vorerwähnten Organe sich ausschließlich aus durch allgemeine Wahl gewählten natürlichen Personen zusammensetzen.

B.11.2. Obwohl die Organe einer solchen Interkommunale mehrere Merkmale von demokratisch gewählten Organen aufweisen, unterscheidet sich deren demokratische Substanz von derjenigen der Organe des Föderalstaates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Provinzen, der Brüsseler Agglomeration, der Gemeinden, der intrakommunalen territorialen Organe, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, die in den fraglichen Bestimmungen erwähnt werden.

B.11.3. Die Zusammensetzung der Organe der vorerwähnten Interkommunalen wird nämlich nicht direkt auf der Grundlage von Wahlen, bei denen die Bürger ihre Meinung zu der verfolgten und von den Mitgliedern dieser Organe vorgeschlagenen Politik äußern können, festgelegt. Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Interkommunalen nicht von vornherein die Gefahr mit sich bringen würde, Klagen zu provozieren, deren unmittelbares und eigentliches Ziel darin bestünde, auf dem strafrechtlichen Wege politische Kämpfe auszufechten.

B.12.1. Zudem umfassen die Aufgaben der Interkommunalen, einschließlich derjenigen, die in den Vorabentscheidungsfragen genannt sind, einige Besonderheiten, die sie von den Aufgaben der juristischen Personen, die in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommenen Fassung und in Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 eingefügten Fassung erwähnt sind und die alle mit einem wesentlichen politischen Auftrag in einer repräsentativen Demokratie betraut sind, unterscheiden.

B.12.2. Die Interkommunalen sind nämlich mit öffentlichen Aufgaben von kommunalem Interesse mit einem bestimmten Zweck betraut, die nicht allgemein und systematisch als wesentliche politische Aufträge in einer repräsentativen Demokratie eingestuft werden können, da « als von kommunalem Interesse [...] die Handlung oder öffentliche Dienst, die bzw. der für die Gemeinschaft der Einwohner einer Gemeinde von Interesse ist, anzusehen ist » (Kass., 6. April 1922, *Pas.*, 1922, I, S. 236).

B.12.3. Zudem sind eine Gemeinde, die selbst einen bestimmten Auftrag von kommunalem Interesse ausführt, und eine Interkommunale, die speziell gegründet wurde, um einen solchen Auftrag auszuführen, keine Kategorien von juristischen Personen, die derart ähnlich wären, dass sie auf dieselbe Weise behandelt werden müssten. Sie unterscheiden sich voneinander durch die Weise der Ausübung der Tätigkeit von kommunalem Interesse; im Gegensatz zu einer Gemeinde kann eine interkommunale Struktur kommerzielle Methoden und Strategien in großem Maßstab anwenden, Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben, Wettbewerbsmärkte suchen und ausbauen, Gewinne erzielen und Dividenden ausschütten.

B.13. Somit konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die Interkommunalen nicht unter den juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufzuführen sind, die vor der Annahme des Gesetzes vom 11. Juli 2018 strafrechtliche Immunität genossen und denen gegenüber seit der Annahme desselben Gesetzes unter Ausschluss jeder anderen Strafe nur die einfache Schuldigerklärung ausgesprochen werden kann.

B.14. Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommenen Fassung und Artikel 7*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 11. Juli 2018, sind vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 5 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 « zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen » wieder aufgenommenen Fassung und Artikel *7bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches und des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen betrifft », verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. April 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul